

Anlage 1.23)

Bebauungsplan für ein Teilgebiet der Gemeinde Hövels, Gemarkung Hövels, Flur 15 und 11 tlw., gemäß § 9 des BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I.S. 341).

Begründung

(lt. § 9 Abs. 6 des BBauG.)

1.) Begründung der Planung

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, für Bauland zu sorgen. Die Nachfrage der Bauinteressenten hat so stark zugenommen, daß für dieses Teilgebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde. Ebenso ist der Bau einer neuen Schule dringend notwendig, da die jetzigen schulischen Verhältnisse nicht mehr tragbar sind. Die beiden Schulen sind überbesetzt und in einem sehr schlechten Zustand.

Dieses Gebiet ist für eine Bebauung in Bezug auf Lage und Beschaffenheit des Geländes hervorragend geeignet. Das Gelände ist für die Gemeinde wirtschaftlich zu erschließen und hat nach Nordosten hin noch sehr große Ausdehnungsmöglichkeiten. Das Gebiet kann von den Interessenten käuflich erworben werden.

2.) Ortsbaurecht

Ein Ortsbaurecht, das sich hier allgemein auf die Bauausführung usw. bezieht, besteht nicht.

3.) Städtebauliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt über eine ausgebaute Straße, welche direkt am Plangebiet vorbeiführt. Die geplante Straße im Baugebiet wird in der im Plan angegebenen Breite ausgebaut.

4.) Ordnung des Grund und Bodens

Zur Ordnung des Grund und Bodens sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Das Gelände befindet sich in Privatbesitz und wird von der Gemeinde käuflich erworben. Die erforderlichen Vermessungen sollen zur gegebenen Zeit durch das Katasteramt in Betzdorf erfolgen.

5.) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die Gebäudeabwässer werden mittels Hauskläranlagen vorgeklärt und später der Gemeindekanalisation zugeleitet werden. Für die Übergangszeit ist eine Versickerung der geklärten Abwässer auf den einzelnen Baugrundstücken vorgesehen. Die Verkehrsflächen werden an die vorhandene Rohrleitung der unterliegenden Straße angeschlossen.

6.) Überschlägliche Kostenermittlung

a) Vermessung	2.000,-- DM
b) Straßenbau	36.000,-- DM
c) Kanalisation	28.000,-- DM
d) Wasserleitung	11.000,-- DM

Summe der überschläglichen Kostenermittlung 77.000,-- DM

Kosten der Gemeinde

a) Vermessung 10 % lt. Erschließungssatzung	200,-- DM
b) Straßenbau 10 % lt. " "	3.600,-- DM
c) Kanalisation 70 % lt. " "	19.600,-- DM
	23.400,-- DM
	rd. 23.500,-- DM

Siegenthal, den 15.7.1965

Gemeindeverwaltung Siegenthal

Bürgermeister



Aufgestellt:

Wissen (Sieg), den 15.7.1965

Amtsverwaltung Wissen (Sieg)

Amtsbaumeister

Amtsbaumeister



Genehmigt!



Gehört zur Verfügung vom

18. 4. 1966 - 429-02-

Bezirksregierung Koblenz

Im Auftrage

[Handwritten signature]

Baurat

B e s c h e i n i g u n g .

Umseitige Begründung wurde gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Offenlegung im Dienstzimmer der Gemeindeverwaltung Hövels in Siegenthal und bei der Amtsverwaltung Wissen während der Zeit

vom 19. Okt. 1965 bis 19. Nov. 1965

öffentlich bekanntgegeben.

Ort und Zeit der Auslegung wurden vom 6. 10. 1965 bis 20. 11. 1965 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeindeverwaltung Hövels bekanntgemacht.

Auf diese Bekanntmachung und auf die Auslegung der Unterlagen wurde im Anzeigenteil der Rhein-Zeitung hingewiesen.

Siegenthal, den 7. 12. 1965

Gemeindeverwaltung Hövels:



R. K. K.
Bürgermeister

A U S F E R T I G U N G

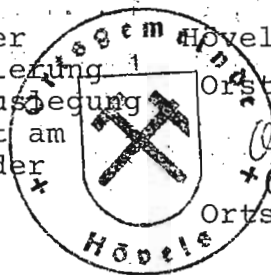
Hövels, den 17.10.1996
Ortsgemeinde Hövels



W. K. K.
(Ottersbach)
Ortsbürgermeisterin

K A N N T M A C H U N G

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Koblenz sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 des Baugesetzbuches ist am 25.10.1996 nach Ausfertigung in der Rhein-Zeitung erfolgt.



W. K. K.
(Ottersbach)
Ortsbürgermeisterin